



Turn- und Sportverein Miedelsbach e.V.

Mitglied im Württembergischen Landessportbund e.V. Nr.15-113

EHRUNGSORDNUNG

Inhaltsübersicht:

- § 1 Grundsätze
- § 2 Ehrungen
- § 3 Voraussetzungen der Ehrungen
- § 4 Antragsverfahren
- § 5 Zuständigkeit
- § 6 Ehrungsausschuss
- § 7 Verleihung der Ehrung
- § 8 Aberkennung
- § 9 Inkrafttreten

Genehmigung dieser Ordnung durch die Mitgliederversammlung am 20. Oktober 2006.

Änderung durch die Mitgliederversammlung am 11. April 2014

Außerkraftsetzung der Ehrungsordnung vom 22. Januar 1982.

Der Text der Ehrungsordnung besteht aus 4 Seiten.

§ 1 Grundsätze

1. Der Verein würdigt sowohl Verdienste als auch langjährige Mitgliedschaften seiner Mitglieder und ihm nahestehender Persönlichkeiten durch besondere Ehrungen.

§ 2 Ehrungen

1. Ehrungen erfolgen durch Verleihung
 - a) der Spieler-Ehrennadel (in Bronze, Silber und Gold)
 - b) der Vereins-Ehrennadel (in Bronze, Silber und Gold)
 - c) der Ehrenurkunde (in Bronze, Silber und Gold)
 - d) des Ehrenbriefs
 - e) der Ehrenmitgliedschaft
 - f) des Amts des Ehrenvorsitzenden

§ 3 Voraussetzungen der Ehrungen

1. Die Spieler-Ehrennadel in Bronze wird an Spieler mit einer mindestens 10-jährigen aktiven Spielzeit verliehen.
2. Die Spieler-Ehrennadel in Silber wird an Spieler mit einer mindestens 15-jährigen aktiven Spielzeit verliehen.
3. Die Spieler-Ehrennadel in Gold wird an Spieler mit einer mindestens 20-jährigen aktiven Spielzeit verliehen.
4. Die Vereins-Ehrennadel in Bronze setzt eine mindestens 10-jährige Tätigkeit in einem Vereinsamt voraus.
5. Die Vereins-Ehrennadel in Silber setzt eine mindestens 15-jährige Tätigkeit in einem Vereinsamt voraus.
6. Die Vereins-Ehrennadel in Gold setzt eine mindestens 20-jährige Tätigkeit in einem Vereinsamt oder andere herausragende Leistungen zum Wohle des Vereins voraus.
7. Die Ehrenurkunde in Bronze setzt eine mindestens 25-jährige Mitgliedschaft voraus.
8. Die Ehrenurkunde in Silber setzt eine mindestens 40-jährige Mitgliedschaft voraus.
9. Die Ehrenurkunde in Gold setzt eine mindestens 50-jährige Mitgliedschaft voraus.
10. Der Ehrenbrief des Vereins kann in Würdigung besonderer Verdienste um die

Förderung des Sports an Mitglieder verliehen werden, welche sich die Verdienste außerhalb und innerhalb des Vereins erworben haben.

11. Personen, die sich in langjähriger Tätigkeit besondere Verdienste um den Verein erworben haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
12. Vorsitzende, die sich in langjähriger Tätigkeit besondere Verdienste um den Verein erworben haben, können zu Ehrenvorsitzenden ernannt werden, wenn sie aus ihrem Amt als Vorsitzender ausscheiden.
13. Eine höhere Ehrung setzt in der Regel die niedrigere Stufe voraus.
14. Ausnahmsweise können Ehrungen auch Persönlichkeiten verliehen werden, die sich um die Förderung und die Bestrebungen des Vereins außerordentliche Verdienste erworben haben.
15. Die Anrechenbarkeit für Ehrungen gilt ab dem Eintritt.

§ 4 Antragsverfahren

1. Antragsberechtigt für Ehrungen sind
 - a) der Hauptausschuss
 - b) der Vorstand
 - c) die Abteilungsleitung
2. Ehrungsanträge sind schriftlich mit Begründung mindestens sechs Wochen vor dem vorgesehenen Ehrungstermin beim Vorstand einzureichen.

§ 5 Zuständigkeit

1. Zuständig für die Entscheidung über die Verleihung von Spieler- und Vereins-Ehrendadeln sowie der Ehrenurkunden ist der Vorstand des Vereins.
2. Zuständig für die Entscheidung über die Verleihung des Ehrenbriefs und der Ehrenmitgliedschaft ist der Ehrungsausschuss (vgl. § 6).
3. Zuständig für die Entscheidung über die Ernennung zum Ehrenvorsitzenden ist die Mitgliederversammlung.

§ 6 Ehrungsausschuss

1. Der Ehrungsausschuss besteht paritätisch aus jeweils zwei oder drei Mitgliedern des Vorstands und Ehrenmitgliedern.

2. Der Ehrungsausschussvorsitzende beruft den Ehrungsausschuss ein und bestimmt über seine Zusammensetzung.
3. Der Ehrungsausschussvorsitzende ist entweder Ehrenmitglied oder Ehrenvorsitzender des Vereins und wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

§ 7

Verleihung der Ehrungen

1. Ehrungen sollten nach Möglichkeit im Rahmen der ordentlichen Mitgliederversammlung oder in einem anderen würdigen Rahmen verliehen werden.

§ 8

Aberkennung

1. Die Ehrungen können vom Vorstand wieder aberkannt werden, wenn ihre Träger rechtswirksam aus dem Verein ausgeschlossen worden sind.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Ehrungsordnung trat mit ihrer Verabschiedung durch die Mitgliederversammlung am 20. Oktober 2006 in Kraft.

Geändert in der Mitgliederversammlung vom 11.04.2014.

Schorndorf-Miedelsbach, am 11. April 2014

Thomas Rösch

1. Vorsitzender